



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 76. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie
- 77. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik
- 78. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science
- 79. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Chemie
- 80. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften (Version 2014)
- 81. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2014)
- 82. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie
- 83. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geographie
- 84. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kartographie und Geoinformation
- 85. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Raumforschung und Raumordnung
- 86. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anthropologie
- 87. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/ Botany
- 88. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems
- 89. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement – Conservation Biology und Biodiversity Management
- 90. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie – Behavior, Neurobiology and Cognition
- 91. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie – Zoology

92. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Genetik und Entwicklungsbiologie – Genetics and Developmental Biology

93. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Biologie – Molecular Biology

94. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology

95. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie

96. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

97. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)

WAHLEN

98. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Ass.-Prof. Dr. George Karamanolis, MA

C U R R I C U L A

76. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Psychologie, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 149, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 12 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 76, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

77. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Physik, veröffentlicht am 21.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 161, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 243, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- Bei der Aufzählung der Pflichtmodule wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „24“ und die Ziffer „5“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

- Modulbeschreibung: Bei der Modulbeschreibung der Masterarbeit wird in der Tabelle Masterarbeit die Ziffer „25“ nach dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „24“ ersetzt.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

- Modulbeschreibung: Bei der Modulbeschreibung der Masterprüfung wird in der Tabelle Masterprüfung die Ziffer „5“ nach dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

(2) § 7 Masterarbeit

In § 7 Abs 3 wird die Ziffer „25“ auf „24“ geändert.

(3) § 8 Masterprüfung

- § 8 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus einem von der Masterarbeit unabhängigen breiten Teilgebiet der Physik zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 8 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(4) § 12 Inkrafttreten

Dem § 12 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 77, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(5) Anhang I

In der Spalte „4. Semester“ der Tabelle wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „24“ und die Ziffer „5“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

78. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Computational Science, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 150, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 78, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

79. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Chemie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Chemie, veröffentlicht am 21.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 162, letzte Änderung veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 236, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 6 Masterarbeit

- In § 6 Abs 3 erster Satz wird die Ziffer „25“ nach der Wortfolge „Für die Verfassung der Masterarbeit werden“ von der Ziffer „26“ ersetzt.

- In § 6 Abs 3 zweiter Satz wird die Ziffer „5“ vor dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „4“ ersetzt.

(2) § 9 Prüfungsordnung

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Der zweite und dritte Absatz des § 9 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.“

„(3) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus einer von der oder dem Studierenden im Rahmen der Fachvertiefung gewählten Wahlmodulgruppe (gemäß § 5 lit a/b Abs 1) zu entnehmen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Dem § 9 wird ein vierter Absatz hinzugefügt:

„(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).“

(3) § 10 Inkrafttreten

Dem § 10 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 79, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

80. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Erdwissenschaften (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 247, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung

1. Im Pflichtmodul BA-ERD-1 soll der letzte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Sie sind zudem mit dem Einfluss menschlicher Aktivitäten auf die Hydro-, Atmo-, Kryo- und Biosphäre vertraut, welche zu Umweltverschmutzung und Klimawechsel beitragen.“

2. Der Satz unterhalb des Pflichtmoduls BA-ERD-3 „*Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (...)*“ wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Module BA-ERD-4 und BA-ERD-5 dürfen schon vor dem vollständigen Abschluss der STEOP absolviert werden.“

3. Im Pflichtmodul BA-ERD-4 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Teilnahmevoraussetzung*“ „*STEOP*“ ersetzt durch „*keine*“.

4. Im Pflichtmodul BA-ERD-5 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Teilnahmevoraussetzung*“ „*STEOP*“ ersetzt durch „*keine*“.

5. Im Pflichtmodul BA-ERD-9 soll der erste Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Die Studierenden sind in der Lage, Minerale und Gesteine zu benennen und zu klassifizieren sowie deren makroskopische Merkmale fachgerecht zu beschreiben.“

6. Im Pflichtmodul BA-ERD-10 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ folgender letzter Satz ergänzt:

„Sie können ihre Fähigkeiten im Gelände praktisch anwenden.“

7. Im Pflichtmodul BA-ERD-10 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Kartenkunde*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

8. Im Pflichtmodul BA-ERD-11 soll der erste Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

„Die Studierenden kennen die Baupläne aller Organismen, sind mit Spurenfossilien und Stromatolithen vertraut und können Fossilien den entsprechenden systematischen Einheiten zuordnen.“

9. Im Pflichtmodul BA-ERD-11 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Sie kennen die Verbreitung von Tier- und Pflanzengruppen in der erdgeschichtlichen Vergangenheit.“

10. Im Pflichtmodul BA-ERD-12 wird im letzten Satz der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ das Wort „Auswerten“ ersetzt durch „auswerten“.

11. Im Pflichtmodul BA-ERD-18 wird im dritten Satz der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ das Wort „aufzufassen“ ersetzt durch „auffassen“.

12. Im Pflichtmodul BA-ERD-21 wird im letzten Satz der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ die Wortfolge „Sie kennen die Faktoren, die“ ersetzt durch „Sie kennen die Faktoren, welche“.

13. Im Pflichtmodul BA-ERD-21 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Klastische Sedimente“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

14. Im Pflichtmodul BA-ERD-27 wird im vierten Satz der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ das Wort „eigene“ ersetzt durch „eigenen“ und das Wort „zusammenzufassen“ ersetzt durch „zusammenfassen“. Im letzten Satz wird das Wort „durch“ ersatzlos gestrichen und das Wort „einen“ ersetzt durch „einem“.

15. Im Wahlmodul BA-ERD-29.3 wird im ersten Satz der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ das Wort „Anwendungen“ ersetzt durch „Anwendung“ und folgender letzter Satz ergänzt:

„Diese Kompetenzen werden durch praktische Arbeit im Gelände vertieft.“

16. Im Pflichtmodul BA-ERD-29.3 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Angewandte Mineralogie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

17. In allen Modulbeschreibungen wird der Lehrveranstaltungstyp „VO+PR“ ersetzt durch „VU Gelände -“.

(2) § 8 Abs 2

1. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)**“ soll nunmehr wie folgt lauten:

*„**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)** ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (pi), welche Vorlesungsteile und Übungsteile in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis enthält. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Vorlesungen verbunden mit Übungen mit der Zusatzbezeichnung „**Gelände**“ enthalten Vorlesungsteile und Übungsteile im Gelände (eventuell mehrtägig) in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis. Die den Vorlesungsteil begleitende Geländeübung bezieht sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dient somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen.“*

2. Bei der Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Übungen**“ wird der Klammerausdruck „(Geländetätigkeiten/Labortätigkeit/Methoden/Analytik)“ ersatzlos gestrichen.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

3. Bei der Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „Praktika“ wird die Wortfolge „mehrtätigen zusammenhängenden Einsatz“ ersetzt durch „längeren, eventuell mehrtätigen Einsatz“.

4. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Praktika (VO+PR)**“ wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 9 Abs 1:

1. „VO+PR“ wird im gesamten Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

(4) Anhang

1. Der Anhang wird an diese Änderungen angepasst.

(5) § 11 Inkrafttreten

1. Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 80, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

81. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Erdwissenschaften (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 248, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung Abs 1a:

1. In der Zeile „Kommissionelle Masterprüfung“ wird in der rechten Spalte die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

2. In der Zeile „Masterarbeit“ wird in der rechten Spalte die Zahl „30“ durch „29“ ersetzt.

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Pflichtmodul MA-ERD-1 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Insbesondere beherrschen sie die Verwendung gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen und die numerischen Verfahren zu deren Lösung.“

2. Im Pflichtmodul MA-ERD-4 wird der zweite Satz ersetzt durch:

„Sie können aus dem Geländebefund Datensätze erstellen und diese mit einfachen Methoden quantifizieren“.

3. Im Pflichtmodul MA-ERD-4 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Strukturgeologie und Tektonik II“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

4. Im Pflichtmodul MA-ERD-11 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ im zweiten Satz nach dem Wort „Lage“ ein Beistrich eingefügt.

5. Im Pflichtmodul MA-ERD-12 soll der fünfte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Sie kennen die Grundlagen der Mineralspektroskopie und beherrschen die Theorie und Prinzipien der Spektroskopietechniken.“

6. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Aus Gelände- und Laboruntersuchungen kennen die Studierenden aktuopaläontologische Prozesse und Methoden zur Evaluation von Einbettungsvorgängen, von Verteilungsmustern der Organismen und ihrer Überreste, und von Lebensspuren.“

7. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

8. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Aktuopaläontologie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

9. Im Wahlmodul MA-ERD-17.4 soll der letzte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Sie können aus dem Geländebefund und aus petrologischen und geochemischen Daten Aussagen über die geodynamische Situation der Magmenbildung tätigen.“

10. Im Wahlmodul MA-ERD-17.4 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Magmatische Prozesse und Krustenbildung“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

11. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 soll der vierte Satz in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ nunmehr lauten:

„Sie kennen die Faktoren, welche die Authigenese in Sedimenten steuern und sind mit geochemischen Methoden zur Charakterisierung von (bio)geochemischen Prozessen vertraut.“

12. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Studierenden können ihre Kenntnisse praktisch im Gelände anwenden.“

13. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Tonmineralogie und Sedimentgeochemie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

14. Im Wahlmodul MA-ERD-17.11 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ im letzten Satz nach dem Wort „Naturbeobachtung“ die Wortfolge „im Gelände“ eingefügt.

15. Im Wahlmodul MA-ERD-17.11 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Planetare Geologie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

16. Im Wahlmodul MA-ERD-17.12 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Quartärforschung“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt. Nach der Angabe „4 SSt.“ wird der Klammerausdruck „(pi)“ ergänzt.

17. Im Wahlmodul MA-ERD-17.21 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ folgender letzter Satz ergänzt:

„Diese Kompetenzen werden durch Exkursionen vertieft.“

18. Im Wahlmodul MA-ERD-17.21 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Technische und angewandte Mineralogie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

19. Im Wahlmodul MA-ERD-17.23 sollen die in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ angegebenen Modulziele nunmehr wie folgt lauten:

„Die Studierenden haben grundlegende praktische Fertigkeiten und Kenntnisse in der Mineralspektroskopie. Sie erweitern die Grundlagen und Techniken der Festkörper-Spektroskopie. Die Studierenden können zu konkreten, praktischen Fragestellungen geeignete spektroskopische Methoden wählen. Sie können selbständig Aufnahmen spektroskopischer Daten auch mit erweiterten Versuchsaufbauten durchführen. Diese Kompetenzen werden durch Erlernen weiterer grundlegender methodischer Inhalte, Einführung in die Bedienung moderner Spektroskopie-Systeme und Übungen an ausgewählten Messdaten erweitert.“

20. Im Wahlmodul MA-ERD-17.30 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ im ersten Satz nach dem Wort „können“ die Wortfolge „im Gelände und im Labor“ eingefügt.

21. Im Wahlmodul MA-ERD-17.30 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ „UE“ ersetzt durch „PR“.

22. In allen Modulbeschreibungen wird der Lehrveranstaltungstyp „VO+PR“ ersetzt durch „VU Gelände –“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In § Abs 3 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

1. Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die 2 Fächer umfasst. Als Prüfungsfächer sind zwei Fächer aus der folgenden Liste zu wählen: Kristallographie, Mineralogie, Petrologie – Geomaterialien, Geochemie, Tektonik, Sedimentologie, Paläontologie – Paläobiologie, Geobiologie, Historische Geologie, Umweltgeochemie, Hydrogeologie, Regionale Geologie. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

3. In Abs 3 wird die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt und folgender letzter Satz eingefügt:

„Davon entfallen 2 ECTS-Punkte auf die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld sowie je 2 ECTS-Punkte auf die beiden Prüfungsfächer.“

(5) § 8 Abs 2:

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

1. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Praktika (PR)**“ soll nunmehr wie folgt lauten:

*„**Praktika (PR)** stellen eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dar. Durch diese werden unter Anleitung kleinere Projekte, die einen längeren, eventuell mehrtägigen Einsatz im Labor und/oder im Gelände erfordern, erarbeitet. In der Regel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein oder mehrere schriftliche Berichte anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweisen können.“*

2. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)**“ soll nunmehr wie folgt lauten:

*„**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)** ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (pi), welche Vorlesungsteile und Übungsteile in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis enthält. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Vorlesungen verbunden mit Übungen mit der Zusatzbezeichnung „**Gelände**“ enthalten Vorlesungsteile und Übungsteile im Gelände (eventuell mehrtägig) in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis. Die den Vorlesungsteil begleitende Geländeübung bezieht sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dient somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen.“*

3. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Praktika (VO+PR)**“ wird ersatzlos gestrichen.

(6) § 9 Abs 1:

1. „VO+PR“ wird im gesamten Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

(7) Der **Anhang** wird an diese Änderungen angepasst.

(8) § 11 Inkrafttreten

1. Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 81, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

82. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Meteorologie, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 300, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 211, 2. Änderung veröffentlicht am 30.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 235, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 29.09.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 284, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 soll nunmehr lauten:

„(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Meteorologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Die grundsätzliche Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben für das Bachelorstudium Astronomie (Version 2015) (MBL vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 203) sowie das Bachelorstudium Physik (Version 2011) (MBL vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 214) an der Universität Wien.“

(2) § 5 Abs 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 80 ECTS-Punkten.“

wird ersetzt durch

„(1) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 78 ECTS-Punkten.“

(3) In § 5 Abs 2 soll die vorletzte Zeile nunmehr wie folgt lauten:

*„Spezielle Themen der Meteorologie und
benachbarter Naturwissenschaften*

PM-MetNawi 18“

(4) In § 5 Abs 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls PM-Num wie folgt geändert:

Die Zeile:

„ Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 299, absolviert wurden, sind durch freie Lehrveranstaltungen, die entweder vom zuständigen akademischen Organ vorab genehmigt werden oder aus einer Liste, die das zuständige akademische Organ bereit stellt, ausgewählt werden können, zu ersetzen.“*

wird ersetzt durch:

„ Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 299, absolviert wurden, sind durch freie Lehrveranstaltungen, die entweder vom studienrechtlich zuständigen Organ vorab genehmigt werden oder aus einer Liste, die das studienrechtlich zuständige Organ bereit stellt, ausgewählt werden können, zu ersetzen. Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie (Version 2015), verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2014/2015, am 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 204, absolviert wurden, sind zu ersetzen durch:*

pi: UE Wetterbesprechung 2 2 SSt, 4 ECTS
npi: VO Modellinterpretation 1 SSt, 1 ECTS“

(5) In § 5 Abs 3 wird in der Modulbeschreibung des Moduls PM- MetNawi der Text in der rechten Spalte der Zeile „ECTS“ wie folgt geändert:

„20“ wird ersetzt durch „18“.

(6) In § 5 Abs 3 wird in der Modulbeschreibung des Moduls PM-MetNawi der Text in der rechten Spalte der Zeile „Beschreibung/Inhalt“ wie folgt geändert:

- Im ersten Satz wird die Wortfolge „im Ausmaß von 20 ECTS Punkten“ ersetzt durch „im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten“.
- Es wird folgender letzter Satz eingefügt: „Wenn im Bachelorstudium Meteorologie, das dem Masterstudium Meteorologie vorausgeht, kein Berufspraktikum absolviert wurde, können Lehrveranstaltungen aus dem Bereich benachbarter Naturwissenschaften im Ausmaß von 7 ECTS durch ein Berufspraktikum (mindestens 160 Arbeitsstunden) ersetzt werden.“

(7) § 6 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerausdruck „(15 ECTS)“ ist ersatzlos zu streichen.

(8) § 7 Masterprüfung:

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.
- In Abs 1 wird der Klammerausdruck „(10 ECTS)“ ersatzlos gestrichen.
- Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die drei Fächer umfasst. Studierende können die Fachgebiete gemäß einer vom studienrechtlich zuständigen Organ bereitgestellten Liste auswählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(9) Im gesamten Curriculum wird der Begriff „zuständiges akademisches Organ“ ersetzt durch:

„studienrechtlich zuständiges Organ“

(10) § 11 Inkrafttreten:

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 82, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

83. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geographie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Geographie, veröffentlicht am 22.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 166, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 83, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

84. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kartographie und Geoinformation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Kartographie und Geoinformation, veröffentlicht am 22.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 168, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 84, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

85. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Raumforschung und Raumordnung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Raumforschung und Raumordnung, veröffentlicht am 22.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 167, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 85, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

86. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Anthropologie,

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 238, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 86, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkl a

87. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/ Botany

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Botanik/ Botany, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 239, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 87, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkl a

88. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Ecology and Ecosystems, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 241, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 88, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkl a

89. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement – Conservation Biology und Biodiversity Management

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement – Conservation Biology und Biodiversity Management, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 175, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

- Im ersten Absatz des § 5 wird die Wortfolge „mit *kombinierter Masterprüfung*“ von der Wortfolge „*samt Defensio*“ ersetzt.

- In Punkt IV. des Kapitels Kurzfassung des Curriculums wird nach dem Wort „*Masterarbeit*“ die Wortfolge „*samt Defensio*“ eingefügt.

- In Punkt IV. des Kapitels Ausführliche Fassung des Curriculums wird nach dem Wort „*Masterarbeit*“ die Wortfolge „*samt Defensio*“ eingefügt.

(2) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 und 3 werden geändert und lauten nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(3) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 89, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkl a

90. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie – Behavior, Neurobiology and Cognition

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie – Behavior, Neurobiology and Cognition, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 179, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- Im ersten Absatz des § 5 wird die Wortfolge „mit *kombinierter Masterprüfung*“ von der Wortfolge „*samt Defensio*“ ersetzt.

- In Punkt IV. des Kapitels Ausführliche Fassung des Curriculums wird nach dem Wort „*Masterarbeit*“ die Wortfolge „*samt Defensio*“ eingefügt.

(2) § 7 Masterprüfung

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.
- § 7 Abs 2 und 3 werden geändert und lauten nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(3) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.
- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 90, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

91. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie – Zoology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Zoologie – Zoology veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 180, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- Im ersten Absatz des § 5 wird die Wortfolge „mit kombinierter Masterprüfung“ von der Wortfolge „samt Defensio“ ersetzt.
- In Punkt IV. des Kapitels Ausführliche Fassung des Curriculums wird nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wortfolge „samt Defensio“ eingefügt.

(2) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.
- § 7 Abs 2 und 3 werden geändert und lauten nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(3) § 11 Inkrafttreten

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 91, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

92. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Genetik und Entwicklungsbiologie – Genetics and Developmental Biology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Genetik und Entwicklungsbiologie - Genetics and Developmental Biology, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 172, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2011, 24. Stück, Nr. 161, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 92, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

93. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Biologie – Molecular Biology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Molekulare Biologie – Molecular Biology, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32.

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

Stück, Nr. 173, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2011, 24. Stück, Nr. 160, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr.93, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

94. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 2 hinzugefügt:

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 94, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

95. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Pharmazie, veröffentlicht am 02.07.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 41. Stück, Nr. 253, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 95, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

96. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Sportwissenschaft, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 242, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 250, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge

13. Stück – Ausgegeben am 02.02.2016 – Nr. 76-98

„6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird im ersten Satz „Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus (...)“ unter lit c die Zahl „6“ ersetzt durch „5“.

- In Abs 1 wird bei der Aufzählung der Pflichtmodule in der Zeile „Masterabschluss“ die Zahl „24“ ersetzt durch „25“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „6“ ersetzt durch „5“.

- In Abs 2 wird im Modul „Masterabschluss“ die Spalte „ECTS-Punkte: 24“ ersetzt durch „ECTS-Punkte: 25“ und in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ unter Punkt II die Wortfolge „22 ECTS“ ersetzt durch „23 ECTS“. In der rechten Spalte der Zeile „Leistungsnachweis“ dieses Moduls wird der Klammerausdruck „(22 ECTS)“ neben dem Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch „(23 ECTS)“.

(3) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „22 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „23 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(5) § 11 „Inkrafttreten“

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 96, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(6) Anhang

- Der Anhang wird an diese Änderungen angepasst.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

97. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Islamische Religionspädagogik, veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 97, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

W A H L E N

98. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Ass.-Prof. Dr. George Karamanolis, MA

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Ass.-Prof. Dr. George Karamanolis, MA um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Antike Philosophie“ wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Schmid in der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 14.12.2015 zum Vorsitzenden gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Matthew Ratcliffe, BA MPhil PhD zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Schmid

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.